Dachräumung:

Kosten nicht umlagefähig

Berchtesgaden - Entgegen landläufiger Meinung gehören die Kosten für Dachschnee-Abräumung nicht zu den umlagefähigen Schneeräumkosten, die der Hausmeister durchzuführen hat. »Diese Arbeiten fallen nicht unter die Betriebskostenverordnung und werden dort nicht explizit genannt«, erklärt der Immobilienexperte Armin Nowak, IVD-Regionalbeirat für Südostbayern und Vorstand der Nowak Immobilien AG aus Berchtesgaden. Zu den Betriebskosten gehören demnach nur wiederkehrende Arbeiten, die jährlich anfallen. Das Entfernen von Dachschnee gehört daher nicht dazu.

Umlagefähig sind grundsätzlich nur die im Mietvertrag genannten Nebenkosten, die auch gesetzlich zulässig sein müssen. Einmalig
oder selten anfallende
Mehrarbeiten können nicht
umgelegt werden. Einzige
Ausnahme Legionellenprüfung, die ja nur alle drei Jahre stattfindet. fb